

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:

Datum:  
05.12.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2022	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2022	Kenntnisnahme

## Information zum Umsatzsteuerrecht

### Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt:

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) grundlegend geändert. U. a. wurde der bis dahin für JPöR maßgebliche § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgehoben und § 2 b UStG eingeführt. Die bis dahin vorgesehene Idee der Unternehmereigenschaft der JPöR lediglich im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA), wurde im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) angepasst und bezieht sich nunmehr grundsätzlich auf jede Lieferung und sonstige Leistung der Kommune, solange keine Ausnahmen des § 2 b UStG greifen. Die Rechtsänderungen wurden zum 01.01.2017 wirksam, wobei zusätzlich eine Übergangsvorschrift in Absatz 22 des § 27 UStG eingeführt wurde, der den JPöR nach Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt die Möglichkeit gab, das neue Recht erst zum 01.01.2021 anzuwenden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Coesfeld Gebrauch gemacht (vgl. Vorlage 234/2016). In der Zwischenzeit wurde die Übergangsregelung durch das Corona-Steuerhilfegesetz angepasst und bis zum 31.12.2022 verlängert. Die 2016 abgegebene Erklärung gilt gem. § 27 Abs. 22 a S. 1 UStG (neue Fassung) weiter. Diese Vorlage soll der Information bezüglich des Umsetzungsprozesses und der immanenten Risiken und deren Reduzierung dienen.

Der Fachbereich 20 – Finanzen und Controlling – hat die Zwischenzeit genutzt die Vorbereitungen für die Umstellung auf das neue Recht weiter voranzutreiben. Bereits die umfangreichen Vorbereitungen für die zunächst geplante Rechtsänderung zum 01.01.2021 auf der Basis des Jahresabschlusses 2017 stellen eine gute Basis für die anstehenden Änderungen dar. Die Analyse der Erträge und Aufwendungen als Grundlage für die technischen Einrichtungen in der Finanzsoftware und Dokumentation gegenüber dem Finanzamt wird aktuell auf den Stand des Jahresabschlusses 2021 erweitert. Darüber hinaus sind abschließende Gespräche mit den Fachbereichen durchgeführt worden, um die damaligen Erkenntnisse auf den aktuellen Stand zu

bringen und Veränderungen in die Dokumentation einzuarbeiten. Die Möglichkeit der weiteren Klärung von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung wurde zum Teil genutzt, so dass z. B. mittlerweile die Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Konzessionsabgaben größtenteils geklärt ist. In Einzelfällen steht eine Klärung noch aus, so dass die Veränderungen durch die neue Umsatzbesteuerung aktuell noch nicht abschließend darstellbar sind. Die Analyse zeigt, dass die Vielfalt der Aufgaben der Kommunen alle Möglichkeiten des neuen Rechts widerspiegeln. Sowohl einfache privat-rechtliche Sachverhalte mit einer entsprechenden Steuerbarkeit und Steuerpflicht, wie z. B. der Verkauf der Plüschkuh Coelette, als auch komplexe und zum Teil schwierig nachvollziehbare Sachverhalte, wie das Thema Parkplätze - abgegrenzte Parkflächen (steuerbar und steuerpflichtig – Wettbewerb zu privaten Anbietern, Ausnahme des § 2 b UStG greift nicht) im Vergleich zu Parkflächen im Straßenraum (nicht steuerbar – „öffentliche Gewalt“) – gehören zum „Tätigkeitsportfolio“ der Stadtverwaltung.

Die fehlenden konkreten Rahmenlinien und Entscheidungen der Finanzgerichte, bezogen auf die kommunale Aufgabenvielfalt, sowie die fehlende kommunale Erfahrung mit der umfangreichen Unternehmereigenschaft machen die Bearbeitung und Einschätzung der unterschiedlichen Sachverhalte äußerst komplex, so dass eine Steuerberatungsgesellschaft hinzugezogen wurde. Trotzdem ist davon auszugehen, dass im Verlauf der ersten Jahre nach diesem Paradigmenwechsel bezüglich der Umsatzbesteuerung Ereignisse eintreten, die trotz der umfangreichen Auseinandersetzung mit dem Thema nicht vorhersehbar waren oder anders eingeschätzt wurden. Jedes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand kann Einschätzungen zu Sachverhalten, die regelmäßig auch mit Kolleg:innen anderer Kommunen im Rahmen von Arbeitskreisen abgestimmt wurden, als nicht mehr vertretbar darstellen. Die Folge ist im besten Fall nur die Tatsache, dass die Dokumentation angepasst werden muss und im schlechtesten Fall, dass nachträglich die Umsatzsteuer abzuführen ist, die im Zweifelsfall von den Nutzer:innen oder Kund:innen im Nachhinein nicht nachgefordert werden kann.

Zusätzlich haben die bisherigen Arbeiten an den Änderungen der Umsatzbesteuerung gezeigt, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen immer komplexer werden. Um auf entsprechende Risiken durch falsche oder unrichtige Steuererklärungen, Zinsen und Zuschläge durch verspätete Abgaben der Erklärungen und schlussendlich auch mögliche Haftungsrisiken der gesetzlichen Vertreter:innen zu reagieren, soll ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt werden. Basis des TCMS ist die systematische Aufarbeitung aller steuerlichen Sachverhalte und die Entwicklung von Systemen zur Verhinderung von Fehlern. Bestandteile sind u. a. Dienstanweisungen, Regelungen klarer Zuständigkeiten, Schulungen, Kontrollen, Datenbanken etc., die bereits jetzt notwendigerweise im gewissen Maße vorliegen, aber die z. T. nicht aufeinander abgestimmt sind oder für die keine regelmäßigen Kontrollen vorgesehen sind. Das TCMS hilft den Beschäftigten die steuerrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuhalten und die Stadt Coesfeld und deren Vertreter:innen vor finanziellen und strafrechtlichen Risiken zu schützen.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 (Schnellbrief 547/2022) hat nun der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 diskutiert wird, die Übergangsvorschriften zu § 2 b UStG um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung bereits zugestimmt. Die abschließende Entscheidung im Bundesrat erfolgt voraussichtlich am 16.12.2022. Im Falle der Verlängerung über den 31.12.2022 hinaus, ist seitens der Stadt Coesfeld beabsichtigt, auch weiterhin von dieser Optionsfrist Gebrauch zu machen. Der Umstellungs- und Anpassungsprozess soll in Kombination mit der Einführung des TCMS weiter

vorangetrieben und auf dem aktuellen Stand gehalten werden, um den Arbeitsaufwand bei tatsächlicher Umsetzung des § 2 b UStG möglichst gering zu halten.

**Anlagen:**